Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 20. November 2023

Anwesend:
P. Thevissen; Bürgermeister
Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; Schöffen
R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; ~~S. Houben-Meessen~~, I. Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; G. Malmendier; ~~L. Moutschen; V. Hagelstein-Schmitz~~; K-H. Braun; S. Cloot; G.Laschet; Ratsmitglieder;

R. Ritzen; Generaldirektor

Entschuldigt: Ratsmitglieder S. Houben-Meessen, L. Moutschen; V. Hagelstein-Schmitz;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2023 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2024
4. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung
5. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2024
6. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2024
7. Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude - Genehmigung der Ausgaben und Wahl der Vergabeart
8. Abriss des Gebäudes Eilgut katastriert Gemarkung 1, Flur D, Parzelle 242V - Genehmigung der Ausgaben und Wahl der Vergabeart

Immobilien

9. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH über die Zurverfügungstellung eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F zwecks Errichtung einer Glasfaserverteilerkabine

Interkommunale Gesellschaften

10. a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Ordentliche Generalversammlung vom 28. November 2023

b) ORES Assets - Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2023

c) FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 5. Dezember 2023

d) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 2023

e) AIDE - Strategische Generalversammlung vom 19. Dezember 2023

Verschiedenes

11. Zustimmung zur Charta der Solidarität „Special Olympics"
12. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2023. – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2023 mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Bürgermeister Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier Ohn; E. Simar; G. Malmendier; K-H. Braun; S. Cloot; G Laschet) und 1 Enthaltung (H. Loewenau, die am 9. Oktober abwesend war).

2. Mitteilungen

Die Zusage für die Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Neubau der Schule Herbesthal ist eingetroffen.

Finanzen

3. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2024

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und K.-H. Braun;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 15 und 92;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist, ein Abkommen bezüglich der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2023 abzuschließen;

In der Erwägung, dass der Auftrag Sozialbetrieben vorbehalten ist;

In der Erwägung, dass die V.o.G. 'RCYCL' Sperrgut-Sortierzentrum, Textilstraße 21 in 4700 Eupen ein Sozialbetrieb und das einzige Sperrgut-Sortierzentrum in der näheren Umgebung ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Sammlung von Sperrmüll auf Anfrage eine bedeutende zusätzliche Dienstleistung für die Bürger darstellt;

In der Erwägung, dass dieses Projekt soziale, ökonomische und umweltrelevante Ziele verbindet und somit ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist;

Aufgrund der Konvention und in der Erwägung, dass jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m^3 Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrum von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 200 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

In der Erwägung, dass außerdem weiterhin die Möglichkeit für die Haushalte der Gemeinde Lontzen besteht, Sperrmüll zum Intradel-Containerpark zu bringen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Konvention der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wird genehmigt.

Artikel 2 – Das Sperrgutsortierzentrum RCYCL wird entsprechend informiert.

4. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung

Auf Bitte des ÖSHZ-Präsidenten und Ratsmitglieds K.-H. Braun zieht der Bürgermeister-Vorsitzende diesen Punkt zurück und vertagt ihn auf die Sitzung im Dezember.

5. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2024

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Oktober 2022, mit welchem für das Rechnungsjahr 2023 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Rechnungsjahr **2024** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: OB 10 PR 10 EWK 37.20).

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert in Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2 – Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3 – Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

6. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2024

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und des Schöffen J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Oktober 2022, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2023;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region, durch den 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Haushaltsjahr **2024** beginnend vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: 040/37101).

Artikel 2 – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

7. Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude - Genehmigung der Ausgaben und Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglied I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 92;

Aufgrund der Tatsache, dass die Fenster der Gebäude der Gemeinde gereinigt werden müssen und es gilt, hierfür einen öffentlichen Auftrag auszuschreiben, da der derzeitige öffentliche Auftrag Ende des Jahres endet;In der Erwägung, dass für die Zeitspanne vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 die Fenster der folgenden Gemeindegebäude zu reinigen sind:

Los 1 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, RZKB, Dorfstraße 22-24, 4711 Walhorn
Los 2 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, Schulstraße 17, 4710 Lontzen
Los 3 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Dorfhaus Lontzen, Schlossstraße 8 in 4710 Lontzen
Los 4 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, Kirchstraße 69 + 58, 4710 Lontzen
Los 5 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Gemeindehaus, Kirchstraße 46, 4710 Lontzen
Los 6 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Versammlungsraum für Senioren, Kirchstraße 36, 4710 Lontzen
Los 7 – Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Vereinshaus, Bahnhofstraße 20, 4710 Lontzen
Los 8 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Gebäude Karolingerplatz 29, 4711 Walhorn
Los 9 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Lokal

des RZK - Hubertushalle, Limburger Straße 280, 4710 Lontzen

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für das Reinigen der Fenster für 2 Jahre auf insgesamt 29.160,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2024 und 2025 unter OB10 PR10 EWK 12.11 und OB10 PR72 EWK 12.11 vorgesehen werden;

Nach Durchsicht der beigefügten Leistungsbeschreibung;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude für einen Zeitraum von 2 Jahren (2024-2025) Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 2 - Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags beläuft sich auf 29.160,00 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3 - Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf angenommene Rechnung vergeben.

Artikel 4 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5 - Die nötigen finanziellen Mittel sind in den Haushaltsplänen 2024 bis 2025 vorzusehen.

Artikel 6 - Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Abriss des Gebäudes Eilgut katastriert Gemarkung 1, Flur D, Parzelle 242V - Genehmigung der Ausgaben und Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und des Schöffen W. Heeren;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a;

In der Erwägung, dass das Gebäude Eilgut katastriert Gemarkung 1, Flur D, Parzelle 242V in einem desolaten Zustand ist, eine Gefährdung für den Bahnverkehr darstellt und daher abgerissen werden muss;

In der Erwägung, dass der Abriss zur Umgestaltung des Platzes beziehungsweise zur Erweiterung des Bauhofs nötig ist;

In der Erwägung, dass die Kosten auf 65.000,00 EUR inkl. MwSt. geschätzt werden, und die nötigen Mittel im Haushalt unter OB20 PR42 EWK72.00 unter der Mittelreservierung 9000015159 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass aufgrund der Schätzkosten das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Bürgermeister Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier Ohn; E. Simar; G. Malmendier; K-H. Braun; S. Cloot; H. Loewenau und G Laschet) bei 1 Enthaltung (R. Franssen).

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag für den Abriss des Gebäudes Eilgut im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Artikel 2 - Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags beläuft sich auf 65.000,00 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3 – Das vorliegende Lastenheft wird genehmigt.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Immobilien

9. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH über die Zurverfügungstellung eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F zwecks Errichtung einer Glasfaserverteilerkabine

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, der bemängelt, dass ein entsprechender Plan fehlt sowie darauf hinweist, dass aufgrund der Lage mitten im Wohngebiet geprüft werden muss, ob keine Belästigung durch Strahlen oder Lärm entstehen kann;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Schöffen J. Grommes und des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf den flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft insgesamt 23 Glasfaserverteilerkabinen errichtet werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass die Glasfaser Ostbelgien GmbH mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 24 in Absprache mit der Gemeinde Lontzen vorschlägt, auf dem Parkplatz hinter dem Friedhof in Lontzen eine Glasfaserverteilerkabine, genannt Point of Presence (PoP) zu errichten;

Aufgrund des vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes, welchen die Gemeinde mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH zwecks Zurverfügungstellung eines Teilstückes von etwa 40 m² aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F für die Dauer von 34 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In der Erwägung, dass unter Artikel 5 dieses Entwurfes die Bedingungen zur Verlängerung bzw. Beendigung des Erbpachtvertrages festgelegt sind;

In der Erwägung, dass das besagte Geländeteilstück gegen Zahlung eines in einer einzigen Zahlung zu überweisenden Pachtzinses in Höhe von 125,00 EUR/m² für einen Zeitraum von 34 Jahren zur Verfügung gestellt wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Glasfaser Ostbelgien GmbH wird ein Teilstück von etwa 40 m² aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F, mittels Abschlusses eines vierunddreißigjährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines in einem Mal zu überweisenden Pachtzinses in Höhe von 125,00 €/m² zur Verfügung gestellt.

Artikel 2 - Der vorliegende Erbpachtvertrag wird genehmigt.

Der Bürgermeister sowie der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.

Interkommunale Gesellschaften

10.

a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Ordentliche Generalversammlung vom 28. November 2023

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglied I. Malmendier Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Gesellschaft „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom 04. Oktober 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 28. November 2023 um 20.00 Uhr im Rathaus von Bütgenbach, Zum Brand 40, Weywertz, 4750 Bütgenbach einzuladen.

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2022 – 2023 zum 31.08.2023;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2023-2024
5. Festlegung der Sitzungsgelder.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der

Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. November 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom 28. November 2023 wird das Einverständnis gegeben:

1. Bilanz und Ergebnisrechnung 2022 – 2023 zum 31.08.2023;
2. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
3. Begutachtung des Haushaltsplanes 2023-2024
4. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) ORES Assets - Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2023

Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punkt nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 24. Oktober 2023, womit diese zur ordentlichen und zur außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 14. Dezember 2023 um 18 Uhr in ihren Räumen, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-La-Neuve stattfindet;

1) Außerordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2023:

Nachstehend die Tagesordnung:

Einziger Punkt: Abspaltungsvorgang durch Übernahme durch die AIESH im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Stadt Couvin (Gemeindesektionen Boussu-en-Fagne, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Mariembourg und Pétigny)

2) Ordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2023:

Nachstehend die Tagesordnung:

1. Strategischer Plan
2. Statutenänderungen

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen sowie der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der ORES Assets vom 14. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 –Zum folgenden Punkt der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES-Assets vom 14. Dezember 2023 wird das Einverständnis gegeben:

Abspaltungsvorgang durch Übernahme durch die AIESH im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Stadt Couvin (Gemeindesektionen Boussu-en-Fagne, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Mariembourg und Pétigny).

Artikel 3 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ORES Assets vom 14. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 4 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES-Assets vom 14. Dezember 2023 wird das Einverständnis gegeben:

1 Strategischer Plan

2 Statutenänderungen

Artikel 5 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der außerordentlichen und der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

Artikel 6 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

c) FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 5. Dezember 2023

Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punkt nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder E. Simar und K.H. Braun;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 8. November 2023, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 5. Dezember 2023 um 19.00 Uhr im „Atelier", Hütte 64 in 4700 Eupen stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Bürgermeister; J. Grommes; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier Ohn; E. Simar; G. Malmendier; K-H. Braun; H. Loewenau; G Laschet) und 1 Enthaltung (S. Cloot):

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung FINOST vom 5. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zum Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung FINOST vom 5. Dezember 2023 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zugestellt.

d) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 2023

Schöffe Y. Heuschen ist ab diesem Punkt wieder anwesend.

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 2. Oktober 2023, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 19. Dezember 2023 um 18.00 Uhr im Saal MILLAU „Génie civil - VAL BENOIT quai Banning, 6 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 30.09.23 (Anhang 1)

2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 19. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 19. Dezember 2023 wird das Einverständnis gegeben:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 30.09.23 (Anhang 1)

2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

e) AIDE - Strategische Generalversammlung vom 19. Dezember 2023

Nach Anhörung des Ratsmitglied G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 10. November 2023, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die am 19. Dezember 2023 um 19.30 Uhr in „La station d'épuration de Liège-Oupeye", rue Voie de Liège 40 in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfindet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2023
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2023-2025

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 19. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 19. Dezember 2023 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2023
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2023-2025

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Verschiedenes

11. Zustimmung zur Charta der Solidarität „Special Olympics"

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn und K.-H. Braun sowie des Schöffen J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass Special Olympics eine internationale Organisation ist, welche die soziale Integration von Menschen mit einer geistigen Behinderung durch Sport fördert und zur persönlichen Entwicklung dieser Menschen beiträgt, indem sie deren Integration und soziale Anerkennung fördert. Darüber hinaus macht sie es sich zur Aufgabe, für alle Menschen mit geistiger Behinderung, die mindestens 8 Jahre alt sind, eine nachhaltige Inklusion in der Gesellschaft zu fördern, indem sie ihnen unter anderem die Möglichkeit bietet, den Sport ihrer Wahl auszuüben und angepassten Trainingsprogrammen zu folgen;

In der Erwägung, dass Special Olympics Belgium sich aber nicht nur als Sportorganisation sieht, sondern ein Akteur des gesellschaftlichen Wandels werden möchte hin zu einer inklusiveren Gesellschaft, in der Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung eine aktive Rolle einnehmen;

In der Erwägung, dass Special Olympics Belgium derzeit an einem Manifest im Hinblick auf die Wahlen 2024 arbeitet, das allen demokratischen Parteien vorgelegt werden soll;

In der Erwägung, dass Special Olympics Belgium 2021 ein politisches Memorandum in Form einer Charta der Solidarität veröffentlicht hat, die sich an die Städte und Gemeinden richtet und sowohl von Gemeinden als auch Special Olympics Belgium unterzeichnet wird. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich die Gemeinden, die soziale Integration von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in sechs Bereichen zu verbessern: Jugend, Sport, Bildung, Chancengleichheit, Gesundheit und Kommunikation;

In der Erwägung, dass die Parteien sich umfassend und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu Folgendem engagieren:

- ✓ Stadien, Sporthallen, Sportplätze und Schwimmbäder zu öffnen;
- ✓ mit den dafür zuständigen Organisationen Übungsleiter auszubilden;
- ✓ die Rechtstexte auf Ebene der Gemeinde, der Gemeinschaft und der Vereine anzupassen, um so den Sportlern/Athleten mit geistiger Behinderung gesetzlich und rechtlich die Türen zu öffnen;
- ✓ die Vereine dazu zu ermutigen diese Sportler/Athleten aufzunehmen, auszubilden und zu trainieren.
- ✓ Diesen Sportlern/Athleten oder den von Special Olympics Belgium empfohlenen Personen eine Stimme in den von der Gemeinde vorgesehenen Gremien zu geben;
- ✓ diese Sportler/Athleten, ihre Verantwortlichen, Übungsleiter und Initiativen hervorzuheben.

Und GEMEINSAM mit Special Olympics Belgium und allen unterzeichnenden Gemeinden die geteilte Herausforderung anzunehmen:

- ✓ die Vereine darin zu unterstützen, jeder Person mit einer geistigen Behinderung, die an einer Vereinsaktivität teilnehmen möchte und über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt, diese Möglichkeit zu eröffnen;
- ✓ mit den Grundschulen aller Schulnetze auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft einmal jährlich einen Animationstag mit Special Olympics Athleten zu organisieren oder in Zusammenarbeit mit dem Begleitenden Sportclub Ostbelgien auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinden jährlich eine Play-Unified Veranstaltung zu veranstalten oder zu besuchen.
- ✓ über den Leitverband des ostbelgischen Sports oder eine andere Ausbildungsstruktur kommunale und andere Übungsleiter/Begleitpersonen auszubilden.

In der Erwägung, dass Vertreter der neun Gemeinden und Vertreter von Special Olympics bei einem gemeinsamen Termin im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Beisein der Regierung und des Parlaments die Charta unterzeichnen sollen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Gemeinde Lontzen tritt der Charta der Solidarität „Special Olympics" bei und wird den entsprechenden Vertag unterzeichnen.

Artikel 2 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Charta beauftragt.

Artikel 3 – Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird über den vorliegenden Beschluss informiert.

12.Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

„Wie bereits schon viele mitbekommen haben, regt sich seit längerer Zeit gewisser Unmut über die Begrenzungssteine auf der Merolserstrasse in Walhorn. Dem Zustand nach zu urteilen, werden diese bereits regelmäßig berührt, was der gewünschten Ästhetik nicht förderlich ist (s. Foto) . Ebenfalls wird die Straße bekanntermaßen von vielen LKW´s befahren, welche die Steine bereits mehrfach verrutscht haben.

Sollen die Steine eine Dauerlösung darstellen oder nur ein Provisorium sein? Gäbe es keine ästhetischere/praktischere/dünnere Abgrenzmöglichkeiten?

Wenn es ein Provisorium ist, liegen bereits Planungsvorschläge vor und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Gibt es bereits neue Pläne zur gesamten Umgestaltung der Merolserstraße – inklusive der geplanten Verkehrsführung des Schwerlastverkehrs hinsichtlich der Molkerei (wie von dieser vorgestellt)? Wenn ja wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Danke im Voraus für Ihre Antworten.

Etienne Simar"

Antwort des Schöffen Y. Heuschen

„Sehr geehrter Herr Simar,

bevor es eine allgemeine Lösung, in Form eines genormten Fuß- und Fahrradweges mit Abstand zur Straße, für die Merolserstraße geben wird, werden leider noch einige Jahre vergehen. Dazu bedarf es eines Gesamtprojekt für die Merolserstraße, dass so zurzeit nicht vorliegt.

Im Rahmen von Sicherheitstreffen, beklagten sich die Anwohner über zu schnelles Fahren auf dieser Straße. Die Gefahren denen Fußgänger, insbesondere Schüler und Schülerinnen, die in Merols ihren Bus nehmen möchten, auf dieser Straße ausgesetzt waren, sind ebenfalls thematisiert worden. Eine Situation die wir nicht weiter hinnehmen wollten.

Daher hat das Gemeindekollegium entschieden, um die Wartezeit zu überbrücken, nach Jahrzehnten des Stillstandes, hier eine Zwischenlösung anzubieten, indem der Seitenstreifen stabilisiert wurde, um diesen für Fußgänger nutzbar zu machen. Gleichzeitig führte die Fahrbahnabgrenzung durch die erwähnten Betonblöcke, die nötig war, um den schwachen Verkehrsteilnehmern mehr Sicherheit zu gewähren, zu einer geringeren Geschwindigkeit auf dieser Trasse.

Das im Gemeinderat beschlossene Anbringen der 30er Schilder für + 7,5 Tonnen hat zusätzlich die Situation verbessert. Auch wenn es nicht die dauerhafte Ideallösung ist – ich wünsche mir auch einen getrennten Fuß- und Fahrradweg –, verbessert es dennoch die Lage vor Ort, so jedenfalls die Rückmeldungen.

Ein Entfernen der Betonklötze würde die Sicherheit der Fußgänger zudem wieder drastisch reduzieren. Das ist wohl in niemandes Sinne.

Zur Ästhetik: Dass grün-weiße Poller keine Alternative zu den rot-weißen Betonklötzen darstellen, sieht man etwas tiefer auf der Merolserstraße. Sie stellen weder für PKWs noch für LKWs ein Hindernis dar und sind aufgrund ihrer stetigen Beschädigungen in ihrem Nutzen, aber auch optisch keine Alternative.

Die Geschwindigkeit ist das Problem. Insofern sich die Verkehrsteilnehmer an die maximale Geschwindigkeit halten ist ausreichend Platz vorhanden. Selbst ein Kreuzen von LKWs ist möglich, halt langsam und ohne schneiden der Kurven.

Der stabilisierte Seitenstreifen erfüllt erstmals, bis hin zu einem definitiven Projekt, seinen Zweck. Die Sicherheit der Fußgänger wurde deutlich verbessert und das Tempo verlangsamt, sodass wir vom Nutzen der Installation überzeugt sind."

<u>Frage 2:</u>

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

„Sehr geehrte Mitglieder des Kollegiums

Am 15/03/2023 Verabschiedete die ÖKLE einstimmig den Jahresbericht 2022 der Ländlichen Entwicklung in der Gemeinde LONTZEN. Eine Woche später wurde er ebenfalls einstimmig vom Gemeinderat verabschiedet.
Der Anhang 5 ist traditionell die Planung für die nächsten 3 Jahren. Für 2023 stand ein Projekt in dieser Planung: « Freizeitbereich und Landschaftspark Ehemaliger Bahnhof von Herbesthal (falls nicht im Projektaufruf Grünes und Blaues Netz ausgewählt) ». Der Betrag des Projektes wurde in dieser Planung auf 500.000€ festgelegt.
Wir wissen, dass es im Rahmen des Aufrufs « Maillage Bleu/Vert » nicht berücksichtigt wurde (Schreiben 11/07/2023) und, dass das GK seitdem für 2023 keine Konventionsanfrage bei der Region für dieses prioritäre Projekt der Ländlichen Entwicklung eingereicht hat.
Eine letzte Chance es noch in dieser Legislaturperiode einzureichen gibt es noch. Dafür muss eine Konventionsanfrage vor März 2024 eingereicht werden.

Wird das Kollegium dies im Sinne der einstimmigen Beschlüsse der ÖKLE und des Gemeinderates tun? Wird zeitnah die Akte vorbereitet und die Arbeitsgruppe der ÖKLE sich treffen um daran mitzuarbeiten ?

Ich danke für Ihre Antwort

Roger FRANSSEN"

Antwort des Schöffen Y. Heuschen:

„Sehr geehrter Herr Franssen,

es ist nur logisch, dass das Projekt „Freizeitbereich und Landschaftspark ehemaliger Bahnhof von Herbesthal" in dem von Ihnen erwähnten Anhang vorgebracht und abgestimmt wurde. Es wurde nämlich dieses Jahr in abgeänderter Form im Rahmen des Projektaufrufs „Maillage Bleu Et Vert" eingereicht. Vorteil an diesem Projektaufruf war der geringe Eigenanteil von 20 Prozent, sodass die ÖKLE der Meinung war es auf einen Versuch ankommen zu lassen. Ein Versuch der leider nicht mit Erfolg gekrönt wurde

Dennoch ist das Projekt nicht gestorben, es muss lediglich neu durchdacht und ermittelt werden was finanziell möglich ist. Das vor allem weil der Eigenanteil von 20 auf 40 Prozent steigt.

In der ÖKLE ist ebenfalls eine Vorgehensweise in Etappen vorgeschlagen worden. Verschiedene Szenarien werden derzeit geprüft (soll das Projekt global eingereicht werden, in Etappen angepackt werden, sollen gewisse Etappen in Eigenregie durchgeführt werden)

Ein globales Projekt würde eine lange Prozedur in Anspruch nehmen, während bereits bestehende Mängel schneller behoben werden können, wenn wir selbst ohne Subsidien Hand anlegen. Wahrscheinlich kommt es am Ende auf den guten Mix an.

Die ÖKLE wird darüber informiert, wenn wir ermittelt haben welcher Mix sich als bester herausstellt, um dann gemeinsam das Projekt anpassen zu können."

Geschlossene Sitzung